

Vorbemerkungen:

Gemäß § 11 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) wird bei der Unteren Landschaftsbehörde zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft ein Beirat gebildet. Die Mitglieder des Beirates werden vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbeirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- 2 Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),
- 2 Vertretern/innen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU),
- 3 Vertretern/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU),
- 1 Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e.V. (SDW),
- 2 Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- 1 Vertreter/in des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- 1 gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,
- 1 Vertreter/in der nach §52 Landesjagdgesetz anerkannten Landesvereinigung der Jäger,
- 1 Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- 1 Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. und
- 1 gemeinsamen Vertreter/in den Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V..

auf Vorschlag der Vereinigungen.

In den Beirat sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Rhein-Sieg-Kreis haben. In begründeten Ausnahmefällen steht der Bestellung oder Wahl eines/einer außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises wohnenden Vertreters/in nichts entgegen.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hat Frau Ute Kreienmeier zur Wahl vorgeschlagen. Frau Kreienmeier ist zwar wohnhaft in Remagen, jedoch liegt der Schwerpunkt ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Geschäftsführerin der „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kreisverband Bonn /Rhein-Sieg“ im Rhein-Sieg-Kreis. Gegen den Wahlvorschlag bestehen daher keine Bedenken.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Landschaftsbeirates sind die o.g. Vereinigungen. Zur Wahl der Mitglieder ist von jedem der vorschlagsberechtigten Vereinigungen für die ihm zustehende Zahl der Mitglieder mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen. Diese doppelte Anzahl von Bewerbern gilt auch dann als erreicht, wenn die bei der Wahl der Mitglieder nicht berücksichtigten Bewerber für die Wahl der Stellvertreter ebenfalls zur Verfügung stehen.

Dies bedeutet: Von der vorschlagsberechtigten Vereinigung, die 3 Vertreter/innen in den Beirat entsendet, sind mind. 9 Personen, von den Vereinigungen, die 2 Vertreter/innen in den Beirat entsenden, sind mind. 6 Personen sowie von den Vereinigungen, die einen/eine Vertreter/in in den Beirat entsenden, sind mind. 3 Personen vorzuschlagen. Diese Voraussetzungen haben alle Vereinigungen mit ihren eingereichten Vorschlägen erfüllt.

Die eingereichten Wahlvorschläge sind in **Anhang 1** „Vorschläge der Vereine...“ aufgeführt.

Wahlverfahren

Einigen sich die Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gem. § 35 Abs. 2 der Kreisordnung statt. Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen.

Für jedes Mitglied des Beirates ist gemäß § 2 Abs. 2 DVO-LG nach den für seine Wahl geltenden Vorschriften in einem besonderen Wahlgang ein Stellvertreter zu wählen.

Zur Information sind die bisherigen Mitglieder des Beirates im **Anhang 2** aufgelistet.

(Landrat)